

Wasserleitungsordnung

Anmeldung

1. Jeder Wasserbezug im Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Muntlix – im folgendem kurz Genossenschaft genannt – ist vor der Entnahme anzumelden.
2. Die Genossenschaft liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage. Sie haftet nicht für allfällige Schäden, die den Bezugsberechtigten aus Störungen oder Unterbrechungen, Einstellung oder Einschränkung der Wasserlieferung entstehen.
3. Der Wasserbezug erfolgt unter Anerkennung der Satzungen und der Wasserleitungsordnung.
4. Bei einer widerrechtlichen Wasserentnahme wird eine erhöhte Gebühr, die der Ausschuss im konkreten Anlassfall festlegt, vorgeschrieben.
5. Alle Gebäude, Betriebe und Anlagen können aus der Versorgungsanlage der Genossenschaft über Antrag Wasser beziehen, sofern die Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlage nicht gefährdet ist.
6. Ein Anspruch auf das Wasserbezugsrecht besteht nicht.

Messung

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler erhoben, welche die Genossenschaft anschafft, einbaut, abliest und im vorgeschriebenen Zeitraum zum Zwecke der Eichung austauscht.
2. Den Austausch der Wasserzähler führt die Genossenschaft auf eigene Kosten durch, soweit der Austausch nicht aufgrund von Schäden notwendig wird, die auf ein Verschulden des Bezugsberechtigten zurückzuführen sind (Frostschäden, Heißwasserschäden etc.).
3. Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen, die nicht durch den normalen Betrieb verursacht werden, zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit zum Wasserzähler zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden, Betrieben und Anlagen hat der Bezugsberechtigte in einem entsprechenden Raum Platz zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluss von Anlagen, die nicht in Gebäuden oder Betrieben liegen, hat der Bezugsberechtigte auf eigene Kosten hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 Meter Innendurchmesser, dicht gegen Grundwasser und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden und verschleißbaren Abdeckung, zu errichten.
4. Verrechnet wird die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge.
5. Den Organen der Genossenschaft ist der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten und der Zugang freizuhalten.
6. Bestehen an der Richtigkeit der Anzeige eines Wasserzählers Zweifel, kann der Bezugsberechtigte dessen Überprüfung verlangen. Ergibt die Überprüfung keine größere Abweichung als 5 v. H. so hat der Bezugsberechtigte die Prüfungskosten zu zahlen; in allen anderen Fällen trägt die Genossenschaft die Kosten.
7. Der für Gebäude, Betriebe oder sonstige Anlagen erforderliche Wasseranschluss sowie die Installation des Wasserzählers werden von der Genossenschaft ausgeführt.

Hausanschlussleitung

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Bezugsberechtigten. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.
2. Ab der Versorgungsleitung der Genossenschaft hat der Eigentümer die Anschlussleitung mit Hausanschlussschieber auf seine Kosten zu erstellen. Die Verlegung von Anschlussleitungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Genossenschaft auf Kosten der Eigentümer zulässig. Absperrungen an Versorgungsleitungen dürfen nur von der Genossenschaft oder deren Beauftragten durchgeführt werden. Anschlussleitungen, von denen kein Wasser bezogen wird, sind abzupfropfen und zu plombieren. Nur im Einvernehmen mit der Genossenschaft dürfen diese Pfropfen entfernt und darf ein Wasserzähler eingebaut werden.

Der Wasseranschluss mit den erforderlichen Grabarbeiten ist vom Eigentümer zu bezahlen. Die Anschlussleitung geht nach ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Genossenschaft über. Die Installationsarbeiten werden ausschließlich von der Genossenschaft auf Kosten des Bezugsberechtigten nach den Erfahrungen der technischen Kenntnisse ausgeführt. Eine Reparatur, Änderung, Erneuerung oder Auflassung dieser Anschlussleitung ist auf Kosten des Bezugsberechtigten vorzunehmen, ausgenommen in jenen Fällen, welche auf normale Abnutzung der Leitung zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Bezugsberechtigte der Genossenschaft Erschwernis- bzw. Mehrkosten bei nachträglicher Überbauung der Leitungstrasse mit Mauern, Kanälen, Terrassen, Kabelleitungen, Pflasterungen, Asphaltierungen, Betonabdeckungen und dgl. oder zufolge nachträglicher Bepflanzungen oder Überschüttungen zu ersetzen, oder wenn für die Erneuerung der Anschlussleitung eine neue Trasse gewählt werden muss.

3. Die Eigentümer der in die Versorgungsanlage einzubeziehenden oder bereits einbezogenen Gebäude, Betriebe und Anlagen sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten und ihre Überwachung durch von der Genossenschaft bestellte Personen zu dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Genossenschaft nicht an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an den jeweiligen Eigentümer oder an die Bewohner bzw. Betreiber der Gebäude, Betriebe oder Anlagen. Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
4. Muss zur Erstellung einer Hausanschlussleitung eine Bundes-, Landes- oder Gemeindestraße benützt werden, sucht der Bezugsberechtigte bei der entsprechenden Behörde um die Gebrauchserlaubnis an. Die bauausführende Firma hat für eine vorschriftsmäßige Absperrung und Beleuchtung zu sorgen. Wegen Leitungen (Strom, Gas, Telefon etc.) muss sich der Bezugsberechtigte mit den Berechtigten ins Einvernehmen setzen.
5. Die im Freien verlegte Hausanschlussleitung muss mindestens 1,20 Meter Überdeckung haben, fachgerecht verlegt und gut in Sand gebettet sein. Die Einführung der Leitung in das Gebäude und die Dimension des Hausanschlusses wird von der Genossenschaft festgelegt. Vor dem Zuschütten der Leitungstrasse ist die Genossenschaft zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verlegung und Einmessen des Leitungsverlaufs zu verständigen. Die Verfüllung des Rohrgrabens darf erst ausgeführt werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und allenfalls festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn eine Überprüfung innerhalb von 3 Tagen nach Einlangen der Verständigung nicht vorgenommen worden ist. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.
6. Nach Einführung der Hausanschlussleitung mittels Mauerdurchführung in das Gebäude ist diese so zu verlegen, dass ein Wasserzählereinbausatz mind. 0,8 Meter, höchstens aber 1,4 Meter über dem Boden, an gut zugänglicher Stelle montiert werden kann. Ist eine derartige Montage nicht möglich, so ist mit der Genossenschaft das Einvernehmen über den Standort des Wasserzählereinbausatzes herzustellen. Für die Herstellung der Dichtheit der Mauerdurchführung ist vom Bezugsberechtigten auf dessen Kosten eine Fachfirma beizuziehen.

7. Nach Inbetriebnahme der Anschlussleitung sind allfällige Eigenversorgungsanlagen vom Leitungsnetz zu trennen. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die Wasserleitung der Genossenschaft angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.
8. Jeder Bezug von Wasser und der Einbau von Geräten in die Wasserleitung vor dem Wasserzähler sind untersagt. Ist noch kein Wasserzähler montiert, kann der Ausschuss für eine Wasserentnahme, die nicht Bauzwecken dient, eine Pauschalgebühr vorschreiben.
9. Leitungen, welche über den Winter außer Betrieb gesetzt werden, sind vom Bezugsberechtigten zu entleeren. Schäden, die durch Nichtbeachtung der Wasserleitungsordnung entstehen, sind vom Bezugsberechtigten zu tragen.
10. Bei Nichteinhaltung der Wasserleitungsordnung wird die Wasserlieferung eingestellt, bis die festgestellten Mängel behoben sind. Schäden und Geräusche an der Anschlussleitung sind der Genossenschaft sofort zu melden.
11. Hausanschlussleitungen, die nicht nach Maßgabe der Wasserleitungsordnung verlegt werden, werden von der Genossenschaft nicht übernommen und es erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Behebung der festgestellten Mängel keine Wasserlieferung.
12. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerdung für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die Genossenschaft kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels oder mangelnder Qualität des Wassers kein Trinkwasser geliefert werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) im Zuge der Brandbekämpfung der Bezug von Löschwasser notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserverbrauch unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die Genossenschaft die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) an der Verbrauchsanlage Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder mit erheblichen Störungen zu rechnen ist; bei Gefahr für Leben und Sicherheit von Personen ist die Genossenschaft hiezu verpflichtet;
 - b) Trinkwasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen; entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c) der Bezugsberechtigte seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Nachfrist von 8 Tagen nicht nachkommt.
3. Die Genossenschaft kann nach entsprechender Verständigung weiters die Wasserlieferung an Bezugsberechtigte unterbrechen, einschränken oder die Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist. In solchen Fällen kann die Genossenschaft zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private Schwimmbäder, Zierbrunnen, Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken oder untersagen.

4. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Genossenschaft durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt öffentlich kundzumachen.
5. Für Schäden, die den Bezugsberechtigten aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Genossenschaft nicht.
6. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Bezugsberechtigten umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Gebäudes, Betriebes oder sonstigen Anlagen dienen.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Bezugsberechtigte verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der Vorschriften der Genossenschaft ausgeführt und erhalten werden.
3. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung der Genossenschaft begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung der Genossenschaft durchzuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Genossenschaft.
4. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler von der Genossenschaft erst dann eingebaut, wenn der Bezugsberechtigte der Genossenschaft eine vom Installateur mit unterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
5. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung der Genossenschaft. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz unmöglich ist.
6. Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Genossenschaft an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Genossenschaft geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden.
7. Es wird empfohlen, Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, nur einzubauen, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
8. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Genossenschaft und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

9. Für das Füllen von Schwimmbecken, Teichanlagen oder ähnliches die eine Füllmenge von mehr als 15 m³ benötigen ist die Zustimmung der Genossenschaft einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
10. Bei Warmwasseraufbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Wasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
11. Den Beauftragten der Genossenschaft sind das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Bezugsberechtigten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
12. Die Genossenschaft ist befugt, die Verbrauchsanlage im Einvernehmen mit dem Bezugsberechtigten zu überprüfen. Mängel sind vom Bezugsberechtigten innerhalb einer von der Genossenschaft festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen.
13. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Genossenschaft Gefahr im Verzug vor, so ist die Genossenschaft berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
14. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde.
15. Die Anlage des Bezugsberechtigten muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Bezugsberechtigten oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Genossenschaft ausgeschlossen sind.
16. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
17. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerdung für elektrische Anlagen und Geräte sind unzulässig.

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Genossenschaft die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Genossenschaft im Nachhinein vorzunehmen.
2. Bei Entnahmen aus Hydranten für sonstige Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw. wird von der Genossenschaft einvernehmlich mit den jeweiligen Entnahmeberechtigten festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
3. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Genossenschaft.

- a) Die Entnahmerichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Genossenschaft gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Genossenschaft. Der Entnahmeberechtigte darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Entnahmeberechtigten gegen Frost zu schützen.
 - d) Für sämtliche Schäden haftet der Entnahmeberechtigte. Schäden sind sofort der Genossenschaft zu melden.
 - e) Die Genossenschaft ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - f) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
5. Sämtliche Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Genossenschaft zu melden.

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen. Die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Wasserleitungsordnung wurde gemäß § 7 der Satzungen, auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes, vom Ausschuss der Wassergenossenschaft Muntlix erstellt und am untenstehenden Datum von der Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft Muntlix beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Gegenteilige frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung (WLO) zur Anwendung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft Muntlix am: 26. Juni 2020

Hermann Müller e.h.
Obmann

Daniel Bachmann e.h.
Obmann - Stellvertreter